

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 211

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

13. Juni 2014

Inhalt:

4 Seiten

**Verfahren zur Bereitstellung und Kostenerstattung von Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten
(Bildschirmarbeitsplatzbrillen)****Verfahren zur Bereitstellung und Kostenerstattung von Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten
(Bildschirmarbeitsplatzbrillen)****Grundsätzliches**

Der Arbeitgeber hat nach den geltenden Vorschriften (Bildschirmarbeitsplatzverordnung i.V.m. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

**Verfahren bei der Feststellung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe für die Arbeit an
Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen)**

Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen können alle drei Jahre eine Augenuntersuchung durch die Betriebsärztin bzw. den -arzt durchführen lassen, diese wird durch die Verwaltung (Frau Reißig) organisiert. Bei Auftreten von Sehbeschwerden ist dies ggf. auch früher möglich. Stellt die Betriebsärztin bzw. der -arzt fest, dass eine zusätzliche Sehhilfe ausschließlich für den Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist, gibt sie bzw. er eine entsprechende Stellungnahme auf dem Formular „Antrag auf Erstattung/ Zuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille“ (Anlage) ab. Auf dieser Grundlage kann sich die bzw. der Beschäftigte bei einer Optikerin bzw. einem Optiker ihrer bzw. seiner Wahl eine Bildschirmarbeitsplatzbrille anfertigen lassen (Kostenrahmen s.u.). Es wird um eine entsprechende Stellungnahme der Optikerin bzw. des Optikers auf dem Antragsformular gebeten. Aus der Rechnung muss auf jeden Fall eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Bildschirmarbeitsplatzbrille handelt. Der ausgefüllte und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unterschriebene Antrag auf Kostenerstattung bzw. -zuschuss zu einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist zusammen mit der Rechnung der Optikerin bzw. des Optikers in der Verwaltung (Frau Reißig) einzureichen.

Wenn die bzw. der Beschäftigte bereits in augenärztlicher Behandlung ist und die Augenärztin bzw. der Augenarzt feststellt, dass eine zusätzliche Sehhilfe ausschließlich für den Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist, kann die Augenärztin bzw. der Augenarzt ausnahmsweise (statt Betriebsärztin bzw. -arzt) auch die entsprechende Stellungnahme (möglichst) auf dem Formular „Antrag auf Erstattung/ Zuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille“ vornehmen. Auf dieser Grundlage kann sich die bzw. der Beschäftigte bei einer Optikerin bzw. einem Optiker eine Bildschirmarbeitsplatzbrille anfertigen lassen (Kostenrahmen s.u.). Zum weiteren Verfahren siehe erster Absatz.

Kostenerstattung bzw. -zuschuss

Kosten für augenärztliche Untersuchungen und ggf. Bescheinigungen werden von der Hochschule nicht übernommen.

Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille werden in Höhe von maximal 175,- € erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten sind von der bzw. dem Beschäftigten zu tragen.

Entstehen durch besondere Erkrankungen (z.B. Notwendigkeit von Prismen) Mehrkosten, so werden diese bei Vorlage einer augenärztlichen Verordnung und auf der Grundlage der kostengünstigsten und einfachsten Ausführung (dies ist von der Optikerin bzw. Optiker zu bestätigen) zusätzlich erstattet.

Dieses Rundschreiben gilt auch für die in der Hochschulverwaltung beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Silvia Durin
Kanzlerin

Anlage

Antrag auf Erstattung/ Zuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

weißensee kunsthochschule berlin
Bühningstr. 20, 13086 Berlin

Antrag auf Erstattung/ Zuschuss für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

I Persönliche Angaben

Name, Vorname _____ Beschäftigungsbereich _____

E-Mail _____ Telefon _____

II Stellungnahme der Betriebsärztin / des -arztes nach durchgeführtem Sehtest (U 37)

Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmarbeitsplatzbrille)
nach § 6 BildschirmarbV ist erforderlich: ja nein

Entfernung der Augen zu

Bildschirm in cm: _____ Tastatur bzw. Leseabstand in cm: _____

Bei Erfordernis (z.B. Publikumsverkehr) zusätzliche Sehentfernung in m: _____

Bemerkungen

.....
Stempel, Datum und Unterschrift

III Stellungnahme der Optikerin / des Optikers

Die von mir angefertigte Bildschirmarbeitsplatzbrille ist für den Alltag nicht geeignet. Sie ist keine Universalbrille. Sie hat entspiegelte und ungetönte Gläser. Die Sehbereichsbreite ist erweitert und in der Höhe so angeordnet, dass die Bildschirmarbeit bei normaler Kopfhaltung möglich ist. Die Brillenwerte wurden gem. MedProdG dokumentiert.

Bemerkungen

.....
Stempel, Datum und Unterschrift

.....
Datum / Unterschrift Antragsteller_in

Anlage

Rechnung der Optikerin bzw. des Optikers
über eine Bildschirmarbeitsplatzbrille
Nicht von der /dem Antragsteller/in auszufüllen

Kostenübernahme

ja 175,- € (Maximalbetrag)

ja € (unter 175,- € gem.
Rechnungsbetrag)

nein

Bemerkungen:

Auszahlungsanordnung

Kapitel: 1200

Titel: 443 79

Kostenstelle: 10.12.300001.00

Kostenträger: GK

Sachlich und rechnerisch richtig:

Angeordnet:

.....
Unterschrift Ref

.....
Unterschrift Verwaltungsleiterin

An SC H zur weiteren Bearbeitung.